



60 Jahre Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen

LBME

*amtlich geeicht:
richtig messen!*



Dr.-Ing. Eberhard Petit
 Direktor Landesbetrieb Mess- und Eichwesen
 Nordrhein-Westfalen

Darf es etwas weniger sein?

Liebe Leserin und lieber Leser!

Natürlich ist NEIN die richtige Antwort. Jeder soll das erhalten, was er bezahlt.

Um den Rechtsfrieden bei der Abrechnung von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, hat der Staat gesetzliche Regelungen erlassen und die Länder mit der Durchführung dieser Gesetze beauftragt. In Nordrhein-Westfalen gehört die Eichverwaltung seit 60 Jahren zum Wirtschaftsministerium.

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung wurde 2001 die Eichverwaltung in den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) überführt. Er ist als Sonderordnungsbehörde staatlicher Eingriffsverwaltung für das Eichgesetz in NRW zuständig und hat polizeiliche und staatsanwaltliche Befugnisse zur Erzwingung rechtskonformer Zustände.

Und das ist auch gut so: immer wieder stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBME NRW regelmäßig wiederkehrende und auch neue Tricks zur Manipulation von Messwerten fest. Für die Verbraucher sind diese Manipulationen besonders tückisch, da sie den Betrug zu spät oder gar nicht bemerken.

„Messrichtigkeit und Manipulationssicherheit sind die Grundfesten für fairen Wettbewerb – was Jahrtausende galt, gilt auch heute mehr denn je: Messgeräte dürfen keine Optionen besitzen, mit denen betrogen werden kann!“

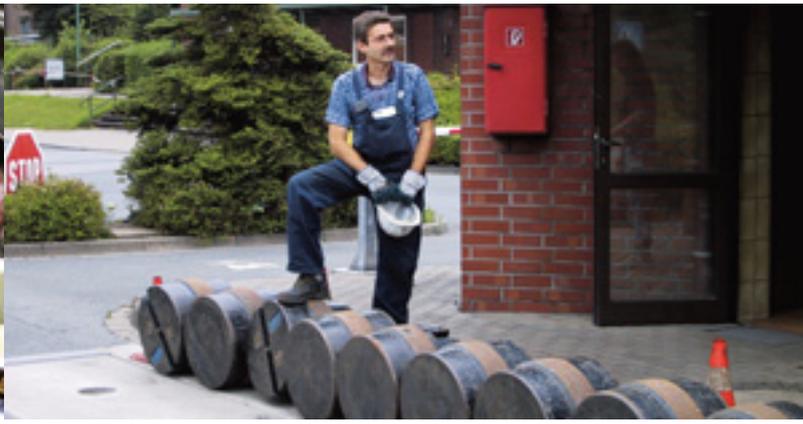
Selbst wenn ein Verbraucher eine Übervorteilung bemerkt, ist er in der Regel nicht in der Lage, eine etwaige Fehlbedienung des Messgerätes nachzuweisen und sich zu wehren. Das übernehmen wir deshalb für Sie: Die Eichbeamten sind die Anwälte der Verbraucher und Handelspartner!

Neben einem kurzen historischen Rückblick auf die Eichverwaltung in NRW ist in dem Leitartikel „Die Eichverwaltung heute“ unsere Arbeit näher beschrieben. Zudem ist die Modernisierung von innen mit vielen Beispielen dargestellt. Sie werden sehen, Verwaltungsmodernisierung ist für den LBME NRW kein Schlagwort, sondern gelebte Praxis.

Selbstkritisch setzen wir uns auch mit den Grenzen unseres Handelns auseinander, was in dem Artikel „Grenzen amtlicher Füllmengenkontrollen“ deutlich wird. Und: wir beschreiben Kontrollen und Messgeräte, von denen Sie wahrscheinlich nicht wissen, dass wir dafür zuständig sind.

Neugierig geworden? Dann lesen Sie bitte weiter!

(Eberhard Petit)





60 Jahre Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen

- 3 Vorwort
- 5 Inhalt
- 6 60 Jahre Eichverwaltung NRW
- 8 Die Eichverwaltung heute

Fachbeiträge

- 15 Grenzen amtlicher Füllmengenkontrollen
- 19 Schwerpunktaktionen im Bereich Fertigpackungen
- 20 Schwerpunktaktionen bei Versorgungsunternehmen
- 21 Gasabrechnung
- 22 Eichung von Atemalkoholmessgeräten

Daten und Fakten

- 26 Jahresbilanzen 2002 bis 2006
- 32 Betriebsstellen
- 34 Mitarbeit in Gremien
- 35 Impressum



Ruine Landeseichdirektion und Eichamt in Köln

60 Jahre Eichverwaltung NRW in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums

von Raimund Wolters

Der Zweite Weltkrieg hat auch die deutschen Eichverwaltungen schwer getroffen. Die früheren Bediensteten waren aufgrund der Kriegswirren über ganz Deutschland verstreut, viele waren in Kriegsgefangenschaft geraten und einige im Krieg umgekommen. Mancherorts waren die Dienstgebäude schwer beschädigt oder sogar zerstört. Viele Prüfmittel waren unbrauchbar geworden und die für den Außendienst notwendigen Kraftfahrzeuge standen kaum noch zur Verfügung.

Dennoch wurde versucht, den Dienstbetrieb, wenn auch in sehr eingeschränktem Maße, aufrechtzuerhalten. Beschädigte Dienstgebäude wurden bereits noch während des Krieges für eine Nutzung provisorisch wieder hergerichtet. Dort, wo Dienstgebäude zerstört worden waren, wurde der Dienstbetrieb von Ausweichquartieren aus vorgenommen.

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen durch Zusammenfügung des nördlichen Teils der ehemals preußischen Rheinprovinz, der ehemals preußischen Provinz Westfalen und des Landes Lippe gegründet worden war, wurde durch Kabinettsbeschluss vom 23. Juli 1947 das Eichwesen in Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers überführt. Die Organisation der Eichverwaltung in Nordrhein-Westfalen mit zwei Landeseichdirektionen und insgesamt 26 Eichämtern entsprach zu dieser Zeit mit Ausnahme von Reduzierungen im Bereich Lippe der Organisation vor dem Krieg in diesem Bereich.



Erste Eichgerätschaft für Fahrzeugwaagen in NRW



Fahrzeugübernahme beim Hersteller

Lloyd Alexander: 600 cm³, 14 kW (19 PS), max. 100 km/h

Die Arbeitsgrundlage bildeten das Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) von 1935 und die Ausführungsverordnung von 1936, jeweils in aktueller Fassung. Diese gesetzlichen Vorschriften wurden erst 1969 durch das Gesetz über das Mess- und Eichwesen und seine Folgeverordnungen abgelöst.

Bezirkliche Gliederung der Eichverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach Übernahme der Eichverwaltung in das Wirtschaftsressort wurde die Wiederherstellung der Dienstgebäude zügig vorangetrieben. Das für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben notwendige Personal wurde wieder eingestellt und die erforderlichen Prüfmittel ergänzt bzw. neu beschafft. Auch die für den Außendienst notwendigen Fahrzeuge standen wieder zur Verfügung und wurden zum Teil vom eigenen Personal beim Fahrzeughersteller in Empfang genommen.

Auf Weisung des Wirtschaftsministers erfolgte 1966 eine vom Ministerium durchgeführte Organisationsüberprüfung der Eichverwaltung, die zu einer Reduzierung der Eichamtsitze von 26 auf 12 und die Zusammenlegung der zwei Eichdirektionen zur Landeseichdirektion in Köln führte.

Da die zum Teil weit vor dem Krieg errichteten Dienstgebäude nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprachen, wurden nach der erfolgten Reorganisation die Dienstgebäude der Eichverwaltung in Bielefeld, Münster, Recklinghausen, Arnsberg, Duisburg, Düsseldorf, Hagen, Aachen und Köln mit Ausnahme der Dienstgebäude in Dortmund und in Krefeld neu und den aktuellen Ansprüchen entsprechend errichtet.

Die Organisationsuntersuchungen 1995-1999 durch zwei externe Unternehmensberater führten 2001 zur Überführung der Eichverwaltung in den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) und zur Schließung der Eichämter Paderborn und Krefeld, sodass der LBME NRW heute mit der Direktion in Köln und 10 Betriebsstellen vor Ort den Vollzug der bundesrechtlichen Eichvorschriften wahrnimmt.



Die Eichverwaltung heute

von Dr. Eberhard Petit

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung beinhaltet u. a. den Beschluss, die Eichverwaltung NRW in einen Landesbetrieb zu überführen. Am 01.01.2001 wurde der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW gegründet.

Mit der Gründung des Landesbetriebes wurde ein Veränderungsprozess in Gang gesetzt, der bis zum heutigen Tage besteht und bestehen bleibt. In einer Vielzahl von großen und auch kleinen Schritten wird das Ziel angestrebt, bestmögliche Organisationen und optimale Geschäftsabläufe zu erreichen. Die neue Landesregierung setzt konsequent die Verwaltungsmodernisierung fort. Alle Bemühungen sollen zu einem leistungsstarken, bürgerorientierten und flexiblen öffentlichen Dienst führen.

Gesetz bestimmt die Tätigkeit

Zum besseren Verständnis: Die Ausgangslage und die Gestaltungsspielräume sind durch gesetzliche Regelungen bestimmt. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeit des LBME NRW, die zu fast 100% hoheitlich ist!

Die Messgerätebesitzer haben die Verpflichtung, ihre Messgeräte fristgerecht zur Eichung vorzustellen bzw. einen Antrag auf Eichung zu stellen. Die Eichämter haben die Verpflichtung, den Eichanträgen innerhalb kurzer Zeit nachzukommen. Diese „Geschäftsbeziehung“ prägt die Organisation der täglichen Arbeit, da die Dienstgeschäfte „auf Antrag“ Vorrang vor den sonstigen Aufgaben haben.

Metrologische Überwachung

Das wesentliche Ziel des gesetzlichen Mess- und Eichwesens ist die Sicherstellung von richtigem Maß- und Gewicht mit mess- und manipulationssicheren Messgeräten. Mit den Maßnahmen der Metrologischen Überwachung wird Überwachungsdruck ausgeübt und ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Der vorliegende Bericht erläutert anhand ausgewählter Beispiele die praktische Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im LBME NRW. Zentrales Werkzeug ist das Neue Steuerungsmodell der Landesverwaltung.

Metrologische Überwachung	Schutzniveau
1. Eichung	
2. Nachschau	Mess- und
3. Befundprüfung	Manipulations-
4. Fertigpackungsüberwachung	sicherheit
5. Prüfstellenüberwachung	
6. Instandsetzungsüberwachung	
7. Marktüberwachung (MID)	richtiges
8. Zwangsmaßnahmen	Messen
9. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	



Der LKW-Anhänger wird als Prüfgewicht benutzt.



Dr. Eberhard Petit überreicht Wirtschaftsministerin Christa Toben zur Erinnerung an die Inbetriebnahme der Eichgerätschaft ein Prüfgerät für Flüssigkeiten (Eichkolben).

Die Maßnahmen Eichung und Nachschau verbinden idealerweise die technische Prüfung und die Verwenderüberwachung. Entsprechend der Messgerätegruppen, bzw. der Fachbereiche in den Eichämtern, werden sog. Rundfahrten durchgeführt. Im Rahmen einer Rundfahrt werden die Messgeräte am Aufstellungsort kontrolliert und bei Bedarf geeicht. Dadurch wird sowohl eine unangemeldete Kontrolle als auch eine Durchführung der ggf. fälligen Eichungen geordnet abgearbeitet. Einzeldienstgeschäfte, d. h., Eichungen, denen auf Antrag entsprochen werden muss, die außerhalb der geplanten Rundgangsrouten liegen, können nicht wirtschaftlich durchgeführt werden und vermindern die Effizienz des Außendienstes. In den vergangenen Jahren wurde konsequent daran gearbeitet, die Rundgänge personell, technisch und organisatorisch weiter zu entwickeln.

Intensivierung der Eichung von Kraftstoffzapfsäulen

Eine Analyse im Bereich der Eichung von Kraftstoffzapfsäulen zeigte erhebliches Verbesserungspotenzial. Durch die bessere Gestaltung der Betriebsabläufe und die Neuentwicklung von Prüfmitteln konnte die Anzahl der Eichungen pro Team und Tag von durchschnittlich 9 auf 11 Zapfpunkte erhöht werden. Durch die zusätzliche Verwendung bereits ausgemusterter Prüfmittel konnten in kurzer Zeit Arbeitsrückstände abgebaut werden.

Etwa ein Drittel des täglichen Prüf- und Überwachungsgeschäftes betreffen Waagen

Fein- und Präzisionswaagen, die hauptsächlich bei Apothekern und Schmuckhändlern zum Einsatz kommen, werden in den Betriebsstellen aus organisatorischen Gründen jeweils nur von einer Person in Rundgängen geprüft. Zusätzlich werden diese Waagen auch von den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern überwacht und geprüft, die zwischen terminierten Eichungen, z. B. bei Fahrzeugwaagen, sonst Wartezeiten hätten. Die notwendige Prüfausrüstung kann in jedem PKW ohne weitere Aufwendung mitgeführt werden.

Waagen mit einer Höchstlast von bis zu 100 kg, z. B. Ladentischwaagen, werden grundsätzlich in Rundgängen, wie bereits beschrieben, unangemeldet kontrolliert und bei Bedarf geeicht. Die Rundgangsteams werden sukzessive mit neuen Rundgangsfahrzeugen ausgerüstet, mit denen arbeitsergonomisch und effizient gearbeitet werden kann.

Großwaagen, wie beispielsweise Fahrzeugwaagen mit einer Höchstlast von bis zu 100 t, werden nur nach Terminabsprache geeicht, da in der Regel eine vorherige Wartung oder Instandsetzung erforderlich ist und entsprechende Prüfgewichte bereit stehen müssen.

Neue Eichgerätschaft verkürzt Prüfzeit

Ausschließlich zur Überwachung und Befundprüfung von Großwaagen ist eine neue Eichgerätschaft entwickelt worden, die zum einen schnell und leicht zu bedienen ist und zum anderen aufgrund ihrer Konzeption verkürzte Prüfungen ermöglicht. Hierzu wird der LKW-Anhänger (s. Bild) als Prüfgewicht verwendet. Wird der Gewichtswert des Anhängers von 20 t von der Waage innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen angezeigt, kann auf weitere Prüfungen verzichtet werden (verkürzte Befundprüfung).





Neue Fahrzeuge für den Bereich Werkstatttrundfahrten.

Optimierung Werkstatttrundfahrt

Für die Werkstatttrundfahrten, die die Eichung von Abgas- und Reifenluftdruckmessgeräten und von Schmierölmessanlagen umfassen, wurden in den letzten Jahren mehrere neue Fahrzeuge beschafft. Der Innenausbau der Fahrzeuge ist komplett neu gestaltet. Mit diesen „fahrenden“ Laboren, die von drei Seiten zugänglich sind, können alle Arbeiten ohne zeitraubende Vorarbeit erledigt werden.

Prüfmitteldatenbank und dezentrale Einsatzplanung

Wie bereits erwähnt, sind die Einsatzfahrzeuge zur Eichung von Kraftstoffzapfsäulen und Messgeräten in Kfz-Werkstätten, zur Eichung von Kleinwaagen und die Eichgerätschaft für die Überwachung von Großwaagen auf aktuellen Stand gebracht worden.

Zudem sind die Prüfmittel im Qualitätsmanagement in einer Datenbank hinterlegt, um periodische Wartungsarbeiten und Nachprüfungen lückenlos zu gewährleisten.

Die Bedeutung der Prüfmitteldatenbank erstreckt sich zunehmend auch auf eine dezentrale Einsatzplanung.

Die „interne Prüfmittelbörse“ hat sich als hilfreich erwiesen, kann aber nicht dazu dienen, den knappen Prüfmittelbestand oder den fortschreitenden Personalabbau zu kompensieren.

Prüffahrzeuge, die vorhersehbar an einem Standort für längere Zeit nicht genutzt werden (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub), werden über eine „interne Prüfmittelbörse“ an andere Betriebstellen abgegeben. Dieses Verfahren wird seit zwei Jahren bei den Prüffahrzeugen für Kraftstoffzapfsäulen und für Messgeräte für Kfz-Werkstätten praktiziert. Die Eichgerätschaft zur Überwachung von Großwaagen wird grundsätzlich nach vorheriger Jahresplanung in allen Zuständigkeitsbezirken in NRW eingesetzt.

Regelmäßige Füllmengenkontrollen

Ein Großteil der Waren des täglichen Bedarfs, z. B. Lebensmittel, werden als Fertigpackungen verkauft. Der LBME NRW überwacht, dass die auf der Packung angegebene Füllmenge stimmt und die Packung keinen größeren Inhalt vortäuscht, als diese tatsächlich hat – Stichwort Mogelpackung. Die Prüfung richtet sich danach, ob es sich um Fertigpackungen mit gleicher Füllmenge handelt, z. B. Pakete mit 1 kg Mehl, oder ob die Füllmenge der Fertigpackung ungleich ist. Ungleiche Füllmengen liegen immer dann vor, wenn der Inhalt jeder Fertigpackung unterschiedlich sein kann und einzeln bestimmt wird. Die bereits abgepackten Käsestücke in der Kühltheke sind jedem bekannt.

Fertigpackungen gleicher Füllmenge werden beim Verpackungsbetrieb statistisch geprüft, Fertigpackungen ungleicher Füllmenge am Verkaufsort. Für beide Prüfungen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die für diesen Bereich spezialisiert sind.



Überprüfung von Taxametern.



Überprüfung der Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl (Heizöl).

Auf Ansätze für notwendige Optimierungen eichamtlicher Kontrollen wird in Abschnitt „Grenzen amtlicher Füllmengenkontrollen“ ab Seite 15 eingegangen.

Auf Grund relativ hoher Beanstandungsquoten werden die regelmäßigen Füllmengenkontrollen zunehmend durch Schwerpunktaktionen ergänzt. Umfassend ist die letzte bundesweite Schwerpunktaktion Fertigpackungen ungleicher Füllmenge auf Seite 19 dargestellt. Angesichts der hohen Beanstandungsquoten von 8% bis 12% fordern Verbraucherschutzorganisationen verstärkt Kontrollen.

Schwerpunktaktionen – ein Evergreen der metrologischen Überwachung

Ein wichtiges Instrument der metrologischen Überwachung sind Schwerpunktaktionen, die in Nordrhein-Westfalen sowohl periodisch als auch anlassbezogen durchgeführt werden.

Zu den **periodischen** Schwerpunktaktionen zählen Überwachungen im Bereich der Fertigpackungen und Backwaren und die richtige Verwendung von Ladentischwaagen (Verbot der Brutto- für Netto-Verwiegung).

Brutto für Netto – Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen dürfen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden.

Verbraucherbeschwerden und Insiderinformationen führen zu **anlassbezogenen** Schwerpunktaktionen, z. B. bei der Überprüfung von Taxametern oder Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl (Heizöllieferung).

Schwerpunktaktionen sind Kontrollen, die gezielt durchgeführt werden, zeitlich und räumlich begrenzt sind und Aussagen über die Verwendung von Messgeräten oder Verpackungen in bestimmten Einsatzgebieten (Branchen) möglich machen.





Ein funkgesteuerter Impulsgenerator war unter der Anschlussplatine im Klemmkasten des Anzeigengerätes eingebaut. Mit seiner Hilfe konnte man beliebige Mengen zur Anzeige bringen. Da der Klemmkasten nicht für eine eichamtliche Sicherung vorgesehen war, brauchten für den Eingriff keine Stempelstellen verletzt werden. Diese Manipulationsmöglichkeit wurde der Physikalisch Technischen Bundesanstalt gemeldet, die daraufhin die Bauartzulassung umgehend geändert hat.

In Absprache mit den Eichbehörden aller Länder werden auch bundesweite Schwerpunktaktionen durchgeführt, die noch bessere Aussagen über die Verwendung von Messgeräten in bestimmten Branchen ermöglichen. So wurden beispielsweise Waagen an Supermarktkassen und Messanlagen zur Heizöllieferung im Rahmen von bundesweiten Aktionen überprüft:

Waagen an Supermarktkassen			Messanlagen zur Heizöllieferung		
Anzahl der überprüften Messanlagen	5.371 =	100%	Anzahl der überprüften Messanlagen	597 =	100%
Anzahl der Beanstandungen	1.348 =	25%	Anzahl der Beanstandungen	269 =	45%
davon Beanstandungen im Detail	Anzahl		davon Beanstandungen im Detail	Anzahl	
Nichteinhaltung der Verkehrsfehlergrenzen	470 =	9%	Hauptstempel ungültig	25 =	4%
Beschaffenheitsmängel wie z. B.:	1.158 =	22%	Messanlagenbrief fehlt	58 =	10%
– Waage mit Libelle nicht in Bezugslage			Sicherungsstempel beanstandet	172 =	29%
– Sicherungsstempel verletzt			Pneumat. Steuereinrichtung mit Mängeln	83 =	14%
– instabiler Stand					
– Kennzeichnung nicht in Ordnung					
Die festgestellten Mängel und daraus folgenden Rückgaben liegen erheblich über den Durchschnittswerten vergleichbarer Waagen, z. T. durch den schlechten Pflege- und Wartungszustand der Messeinrichtungen und die unzureichende Sachkunde der Messgerätebetreiber.			Die Anzahl der Beanstandungen zeigt, dass zufällige Kontrollen von Tankwagen sinnvoll und notwendig sind und weiterhin durchgeführt werden müssen.		

Nicht geeignet sind Schwerpunktaktionen als Ersatz der sonstigen metrologischen Überwachung. Nacheichung und Nachschau sind aufgrund ihrer Prüftiefe und Flächendeckung primäres Instrument zum Schutz vor falschen Messungen.



Tue Gutes und rede darüber – mitmachen und aufmerksam bleiben: Besuchen Sie uns im Internet unter www.lbme.nrw.de. Dort finden Sie eine Vielzahl von Informationen – u. a. die Broschüre „Darf es etwas weniger sein?“, die Sie herunterladen oder kostenlos anfordern können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit hoher Sachkompetenz und kriminalistischem Gespür eine Vielzahl von „besonderen Unregelmäßigkeiten“ vor Ort festgestellt und Manipulationen aufgedeckt. So sind immer wieder manipulierte Messanlagen zur Heizöllieferung entdeckt worden; zuletzt eine völlig neue Manipulationsart bei einem vom TÜV-Cert zertifizierten Unternehmen.

Ebenso wurden schwerwiegende Verstöße bei der Verwendung von Waagen in Schlachtbetrieben festgestellt, die den Lieferanten der lebenden Tiere übervorteilten.



Manipulationen bei Heizöllieferungen:
Rohrsystem Vollschauch mit Rückführungsleitung und Handfunktaster

Besonders hohe Beanstandungsquoten, neue Manipulationsarten und andere Unregelmäßigkeiten von besonderer Bedeutung werden konsequent in der Öffentlichkeit zum Schutze der Verbraucher kommuniziert. Ein Ergebnis der Öffentlichkeitsarbeit ist die Zunahme an Hinweisen zu Auffälligkeiten und Beschwerden aus der Bevölkerung. Eine für alle Eichverwaltungen wichtige Information zur Bewertung des Marktgeschehens.

Das Neue Steuerungsmodell in der Praxis

Die dargelegten Entwicklungen wurden im LBME NRW maßgeblich durch die Elemente des Neuen Steuerungsmodells unterstützt und zum Teil erst möglich.

Seit der Gründung des LBME NRW und nach erfolgreicher Erledigung der damit verbundenen, grundsätzlichen Anforderungen (Aufbau der Buchhaltung, Standortschließung und Personalverlagerung) gilt es, Geschäftsprozesse zu analysieren, zu optimieren und fortlaufend an Veränderungen – auch in kleinen Schritten – anzupassen. Dies gilt für die Organisationsentwicklung gleichermaßen.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt ist die Kommunikation. Der LBME NRW pflegt eine intensive Regelkommunikation auf allen Ebenen, die durch Führungskräftebildungen, an denen auch die Leitung teilnimmt, ergänzt werden. Hauptziel ist, die Führungs- und damit auch die Unternehmenskultur weiter zu entwickeln und den Changemanagement-Prozess mit Leben zu füllen.



Jahrestagung 2005 in Herne.

Change Management muss von allen gelebt werden

Mit großer Akzeptanz und gegenseitigem Respekt werden Mitarbeitergespräche geführt, von denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vorgesetzten gleichermaßen profitieren.

- ▶ Gute Ideen und praktische Verbesserungen werden von denen vorgeschlagen, die die Arbeit erledigen.
- ▶ Vorgesetzte lernen Ihren Betrieb „neu“ kennen.
- ▶ Die Geschäftsleitung entscheidet nicht über die Köpfe der Beschäftigten und Probleme vor Ort hinweg.

Zielvereinbarungen geben Orientierung

Zielvereinbarungen sind auch im Zusammenhang mit Mitarbeitergesprächen ein wichtiger Baustein zur Orientierung. Gerade in traditionellen Geschäftsbereichen besteht die Gefahr, dass die wahrgenommenen Aufgaben durch die Kompetenz der Mitarbeiter bestimmt werden und nicht die Kompetenzen der Mitarbeiter sich an die geänderte Aufgabenstellung anpasst. Die Zielvereinbarungen geben klare und einheitliche Orientierung, welche Schwerpunkte und Aufgaben im Vordergrund stehen.

Künftig werden die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in Verbindung mit einem Kennzahlensystem zur Zielvereinbarung verwendet.

Was bringt die Zukunft?

Das Bundeswirtschaftsministerium arbeitet an der Neugestaltung des Eichgesetzes. Die beabsichtigten Änderungen beinhalten eine umfangreiche Deregulierung und die Priva-

tisierung der Eichung. Das Schutzniveau soll beibehalten werden. Wann und in welchem Umfang die beabsichtigten Änderungen im Eichrecht Realität werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Bis dahin wird im LBME NRW die „Erneuerung von innen“ konsequent fortgeführt.

Seit Bestehen des LBME NRW in 2001 werden jährlich fakultative **Führungskräftefortbildungen** der Betriebsstellen- und Geschäftsbereichsleiter durchgeführt. Diese wurden ergänzt durch Veranstaltungen und gezielte Führungskräfteentwicklung für Nachwuchskräfte, die durch AC-Verfahren identifiziert wurden.

Es folgten Mitarbeiterbefragung (März 2002) und die Einführung **jährlicher Mitarbeitergespräche** (seit 2005). Ein Personalentwicklungskonzept ist erstellt.

Zur Steuerung der Aufgabenerledigung sind **Zielvereinbarungen** zwischen dem MWME und dem LBME NRW und zwischen dem Direktor und den Geschäfts- und Betriebsstellenleitern seit 2002 eingeführt.

Eine **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)** war mit Beginn des LBME NRW bereits vorhanden, da aufgrund des Gebührenkatalogs die Produkte beschrieben sind und die kaufmännische Buchführung Basisdaten bereitstellt. Insbesondere in den Jahren 2005 und 2006 ist die KLR so verfeinert worden, dass betriebswirtschaftliche produktbezogene Analysen sehr konkret möglich sind. Jeder Beschäftigte schreibt seine Arbeitszeit produktbezogen auf.



Grenzen amtlicher Füllmengenkontrollen

von Thomas Ueberall

Regelmäßig fordert die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) die Wiedereinführung des **Mindestmengenprinzips**. Die leicht nachvollziehbare Auffassung stellt einen durchaus verbraucherfreundlichen und den Vollzug vereinfachenden Vorschlag dar. Die von der AgV vorgebrachten Bedenken zum **Mittelwertprinzip** bestätigen die seit mehreren Jahrzehnten festgestellte einseitige Ausnutzung der gesetzlichen Vollzugspraxis zum Nachteil der Verbraucher.

Zwei Varianten werden diskutiert: Mindestmengenprinzip – eine Packung ist mindestens mit der Menge befüllt, die angegeben ist – und Mittelwertprinzip – im Mittel müssen die Packungen die angegebene Menge enthalten; d. h. unterfüllte Packungen werden durch andere überfüllte ausgeglichen.

Die Väter der Fertigpackungsverordnung haben 1972 nicht absehen können, dass der technische Fortschritt in der Abfülltechnik sich so rasant entwickeln würde. Ebenso wenig war die Zunahme von Fertigpackungsarten in der Höhe absehbar. Allein in NRW werden ca. 55.000 verschiedene Fertigpackungsarten und mehr als 36.000 Backwaren hergestellt. Derzeit werden entsprechend der Personalausstattung des LBME NRW ca. 12 Prozent dieser Fertigpackungsarten sowie Backwaren eichamtlich kontrolliert.

Einerseits ist die Eichverwaltung gemäß hoheitlichem Gesetzesauftrag zu einem gerechten und flächendeckenden Vollzug verpflichtet, der angesichts der zeitaufwändigen Füllmengenkontrollen lediglich die Überprüfung von ca. 12 Prozent aller in NRW produzierten Fertigpackungsarten erlaubt. Andererseits kann die öffentliche Hand nicht in angemessenem

Umfang Personal zusätzlich einstellen, um jährliche Füllmengenkontrollen in jedem Abfüllbetrieb vorzunehmen.

Mit der Einführung des Mittelwertprinzips in der Fertigpackungsverordnung aus dem Jahre 1972 hat man einer noch in der Entwicklung befindlichen Abfülltechnik Rechnung getragen. Insofern galt es, für eine noch nicht ausgereifte Abfüll- und Wägetechnik eine Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die vor 1972 fehlte.

Präzise Abfülltechnik führt nicht zu einer Absenkung der Beanstandungen

Inzwischen hat sich in der Abfüll- und Wägetechnik ein erstaunlicher und nicht zu erwartender Fortschritt eingestellt. Mit ausgereifter und hoch entwickelter Technik ist es den Herstellern von Fertigpackungen heute durchaus möglich, mit sehr geringen Schwankungsbreiten ihre Produkte quasi auf das Gramm genau abzufüllen, so dass Beanstandungsquoten von deutlich unter 1% möglich wären.

Offensichtlich versagt das Unrechtsbewusstsein, wenn hochgenaue Wägetechnik zu eigenen Gunsten genutzt werden kann. Die Versuchung, zu täuschen ist einfach zu groß.

Umso mehr verwundert es, dass der technische Fortschritt nicht dazu führt, die Zahl der Verstöße erheblich abzusenkten. Obwohl modernste Wägetechnik inzwischen zu einem sehr guten Preis-Leistungs-Verhältnis eingesetzt wird, weist die Jahresstatistik über festgestellte Beanstandungen Verstoßquoten gegen die Mittelwertforderung seit vielen Jahren nicht unter vier Prozent aus. Damit ist die Unschuldsumutung im Sinne „einmaliger Ausrutscher“ der Hersteller auf der Strecke geblieben und vorsätzliche Unterfüllung muss begründet vermutet werden.



Verbrauchertäuschung: Statt Einzelfolie pro Reiniger-Tab nun weit mehr Außenverpackung.

Der personelle Abbau in der Eichverwaltung wird von den Verbraucherschutzverbänden und den Medien bedauernd kritisiert. Gleichwohl wird dieser Abbau von betroffenen Kreisen der Industrie frei nach dem Motto „keine Kontrollen – keine Beanstandungen – keine Gebühren“ uneingeschränkt begrüßt.

Wohl wissend, dass die Gefahr, bei eichamtlichen Kontrollen aufzufallen, umso geringer ist, je weniger amtliche Kontrolleure zur Verfügung stehen, verschaffen sich die schwarzen Schafe unter den Herstellern durch vorsätzliche Unterfüllung Gewinne in Millionenhöhe. Und dies schon bei Unterfüllungen von wenigen Gramm je Packung. Man glaubt es kaum: hoch genaue Wägetechnik ermöglicht gezielte Unterfüllungen.

Welchen Schutz bietet das Europarecht

Es bedurfte nur weniger prozessualer Auseinandersetzungen am europäischen Gerichtshof, um dem Leitbild des „mündigen und aufgeklärten“ Verbrauchers Leben einzuhauchen. Der Begriff des mündigen und aufgeklärten Verbrauchers war für die laufende Rechtsprechung sehr wichtig. Der freie Warenverkehr in der europäischen Handelszone soll ohne Handelshemmnisse ablaufen.

Die europäische Rechtsprechung hat sich damit vom „alten“ Leitbild des flüchtigen und unaufgeklärten Verbrauchers entfernt. Hierdurch wurden wirtschaftlich interessante Gestaltungsspielräume im europäischen Warenverkehr eröffnet. Die Packungsgestaltung und nationale Eigenheiten der Produkte hatten in den Hintergrund zu treten, weil der aufgeklärte und mündige Verbraucher sich vor dem Kauf informieren kann.

Das „alte“ Leitbild des flüchtigen und unaufgeklärten Verbrauchers machte es erforderlich, dass eine normierte Packungsgestaltung in bestimmter Reihung der Nennfüllmengen ein Schutz vor Übervorteilung bietet, weil die Erwartung des Verbrauchers durch den vorangegangenen Erwerb von Produkten des täglichen Bedarfs geprägt wird.

Zum Schutz des Verbrauchers hatte die vom europäischen Ordnungsgeber ins Leben gerufene Etikettierungsrichtlinie das erklärte Ziel, Verbraucher vor Irreführung hinsichtlich Art, Aufmachung, Menge, Beschaffenheit und Herkunft etc. zu schützen. Dieses Ziel ist durchaus als ehrenvolle Absichtserklärung anzuerkennen, die sich leider nur auf Lebensmittel beschränkt. Das entscheidende Manko dieses Regelwerks ist jedoch die unterlassene Einbindung des sog. Bestimmtheitsgebotes, die Anwälte dazu nutzen, Bußgelder für Ihre Mandanten abzuwenden. An keiner Stelle der Etikettierungsrichtlinie findet sich der für die Umsetzung des

Durch den Begriff des mündigen und aufgeklärten

Verbrauchers kann die Rechtsprechung nunmehr

davon ausgehen, dass ein solcher Verbraucher vor

seiner Kaufentscheidung die auf den Produkten aus-

gewiesenen Informationen gebührend zur Kenntnis

nimmt und seine Kaufentscheidung danach ausrichtet.





Bestimmtheitsgebotes entscheidende Zusatz, dass fahrlässige Irreführung des Verbrauchers eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, die schlimmstenfalls bei Vorsatz den Vorwurf einer Straftat nach sich zieht. Nur durch die Umsetzung des Bestimmtheitsgebotes in gesetzlichen Regelwerken werden diese Sanktionen wirksam.

Beschwerdemöglichkeiten der Verbraucher

Zweifelsohne ist der europäische Ordnungsgeber offensichtlich davon ausgegangen, dass der mündige und aufgeklärte Verbraucher die Angaben der Verpackung vor dem Kauf eingehend zur Kenntnis nimmt. D. h. ein solcher Verbraucher muss selbstverständlich davon ausgehen können,

Eine solche Überraschung ist den Herstellern von „Mogelpackungen“ dann besonders gut gelungen, wenn die Umhüllung des Produktes den Blick auf den Inhalt verwehrt und eine größere Produktmenge vortäuscht. Selbstverständlich wird damit der aufgeklärte Verbraucher durch die Aufmachung des Fertigproduktes irreführt. Die Beschwerdemöglichkeiten sind in ihrer Wirkung verschwindend gering, wenn nicht gar wirkungslos. Auffällig gewordene Mogelpackungen aus einem EU-Mitgliedsstaat sind über die zuständige Eichverwaltung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu melden, das dann die Problemfälle in der EU-Kommission vorträgt. Eine wunderbare Situation für den Hersteller von Mogelpackungen. Schlimmstenfalls werden von der Kommission milde Rügen ohne ordnungsrechtliche Konsequenzen für den Hersteller erteilt.

Eine weitere Überraschung erlebt der Verbraucher

insbesondere dann, wenn er feststellen muss, dass

das erworbene Produkt in einer überaus großvolumigen

Verpackung präsentiert wird. Zu sei-

ner Verblüffung wird der Verbrau-

cher häufig feststellen, dass Fertig-

produkte nur zur Hälfte oder etwas

mehr befüllt wurden.



dass die Angabe zur Nennfüllmenge auf den Verpackungen korrekt ist und der Inhalt mit der ausgewiesenen Nennfüllmenge übereinstimmt. Gleiches gilt ebenfalls für die übrigen Kriterien, wie Aufmachung, Menge, Beschaffenheit und Herkunft etc. Der mündige und aufgeklärte Verbraucher muss sich spätestens dann getäuscht fühlen, wenn er z. B. Abweichungen zum Nenngewicht ermittelt, obwohl der Aufdruck auf der Verpackung etwas anderes verspricht.

Möglichkeiten der Eichämter

Die in Deutschland zuständigen Eichverwaltungen handeln nach den geltenden Rechtsvorschriften (Eichgesetz, Eichordnung und Fertigpackungsverordnung etc.). Die Fertigpackungsverordnung stammt aus dem Jahre 1972 und wurde seitdem nicht dem Fortschritt in der Abfülltechnik angepasst.

Das Kernstück der Überwachungshandlungen ist die sog. auf dem Mittelwertprinzip basierende statistische Füllmengenkontrolle, die aus der statistischen Qualitätskontrolle stammt. Maximal 125 einzelne Fertigpackungen eines bestimmten Loses werden als Stichprobe einzeln gewogen, um den Mittelwert, die Standardabweichung und den oberen Vertrauensbereich des Mittelwertes zu bestimmen. Gleichzeitig werden im Rahmen dieser Überprüfung die Einhaltung von bestimmten Toleranzgrenzen (Tu_1 und Tu_2) überwacht.

Das statistische Verfahren begünstigt den Hersteller

von Fertigpackungen, weil in Einhaltung der vorgenannten Toleranzgrenzen es dazu kommen kann, dass eine Tafel Schokolade mit 100 g Nenngewicht 91 g wiegen darf – also 9% weniger –, ohne dass der Hersteller zur Rechenschaft gezogen werden kann.



Welche Möglichkeiten hat nun der mündige und aufgeklärte Verbraucher, wenn er feststellen muss, dass seine erworbene Fertigpackung deutlich weniger als das Nenngewicht enthält? Beschwerd er sich beim Hersteller für die zu geringe Befüllung, bekommt der Verbraucher häufig ein freundliches Entschuldigungsschreiben und als Trostpflaster eine kleine Produktauswahl.

Eine Beschwerde des Verbrauchers beim zuständigen Eichamt löst in der Regel eine Nachkontrolle beim Hersteller aus. Werden dort Verstöße gegen die Fertigpackungsverordnung festgestellt, erhält der Hersteller einen Bußgeldbescheid. Die verhängten Bußgelder entsprechen in der Regel nicht den mit der Tat verbundenen Nachteilen der Verbraucher. Der Anreiz, künftig Unterfüllungen zu vermeiden, ist wegen der geringen Bußgelder in der Größenordnung von wenigen Hundert Euro sehr gering. Eine zeitnahe Nachkontrolle durch die Eichverwaltung ist wegen zu geringer Personalausstattung in der Regel nicht zu befürchten.

Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen bedürfen eines eindeutigen Tatvorwurfs vor Gericht, der nur durch die aufwändige Ermittlungsarbeit des Eichamtes festgestellt werden kann. D. h., Unterfüllungen einzelner Packungen, die einem Verbraucher als untergewichtig auffallen, sind vor Gericht in der Regel nicht verwertbar. Der Zugriff auf die Charge, aus denen die vom Verbraucher beanstandete Verpackung stammt, ist in der Regel nicht möglich, da die Produkte bereits ausgeliefert bzw. verkauft wurden. Eine Situation wie beim Gammelfleischskandal: Der mündige und aufgeklärte Verbraucher hat das Beweisstück schon längst verzehrt.

Die notwendige Optimierung liegt in der Neugestaltung der rechtlichen Vorschriften, die folgende Punkte enthalten sollten:

Bußgeldkatalog

Die Aufnahme des Bußgeldkataloges im Eichgesetz führt zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den Amtsgerichten.

Ähnlich wie im Straßenverkehrsrecht wären dann für alle Beteiligten die Bußgeldhöhen für den gleichen Tatbestand einheitlich. Gerichte kommen einfacher und schneller zu einer Entscheidung.

Bußgeldhöhe

In Anbetracht der wirtschaftlichen Schäden für die Sozialgemeinschaft der Verbraucher und Schäden für die Wirtschaft durch Wettbewerbsverzerrung ist die Anhebung der maximalen Bußgeldhöhe von derzeit 10.000 EUR auf 250.000 EUR dringend geboten.

Aufmachung

Mit der Aufnahme des Rechtsbegriffs Aufmachung in § 7 Abs. 2 Eichgesetz könnten die Eichbehörden versteckte Preiserhöhungen nach Belieben durch geänderte Packungsgrößen sanktionieren.

Mindestmengenprinzip

Durch die Wiedereinführung des Mindestmengenprinzips ist eine erhebliche Effizienzsteigerung durch Wegfall statistischer Prüfverfahren zu erwarten. Die Wägung eines Produktes reicht i. d. R. aus, eine Unterfüllung nachzuweisen. Die Anzahl der überwachten Fertigpackungsarten kann bei gleichem Personalbestand um ein mehrfaches gesteigert werden. Dies wiederum führt zu einem höheren Überwachungsdruck, der die Beanstandungsquote senken wird. Die einfache Prüfbarkeit führt zu geringerer Gebühr je Fertigpackungsart und entlastet die Hersteller erheblich. Die Verbraucher erhalten mit jeder Packung das, wofür sie bezahlen.

Alle aufgeführten Maßnahmen haben zum Ziel, die zuständigen Behörden (insbesondere die Amtsgerichte und die Eichämter) zu entlasten, die Sanktionen in ihrer Wirksamkeit zu verbessern und damit einen besseren Schutz von Verbrauchern und fairen Handelspartnern zu gewährleisten.



Bundesweite Schwerpunktaktion: Fertigpackungen ungleicher Füllmenge

von Thomas Ueberall und Stefan Wember

Aufgrund zahlreicher, wiederkehrender Verbraucherbeschwerden und eigener Feststellung hat die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) in den Jahren 2002 und 2005/2006 bundesweite Sonderaktionen zur Marktüberwachung an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge veranlasst.

Fertigpackungen mit ungleicher Nennfüllmenge fallen in allen Bundesländern durch hohe Unterfüllungen zu Lasten der Verbraucher auf. Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen im geschäftlichen Verkehr nur „Netto“ verkauft werden, d. h., die Gewichtsangabe muss ohne Verpackungsmaterial stimmen.

Die bundesweite Schwerpunktaktion im Jahre 2005/2006 zeigte kein wesentlich günstigeres Bild gegenüber der Schwerpunktaktion im Jahr 2002. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 2005/2006 insgesamt 9173 Fertigpackungen kontrolliert. Von den 9173 Packungen wurden 708 Packungen mit Fleisch und 185 Packungen mit Käse als nicht verkehrsfähig beanstandet. Die Beanstandungsquoten lagen für beide Produktgruppen bei rd. 10%; 9,6% bei Fleisch und 10,1% bei Käse. Im Jahr 2002 lag die Beanstandungsquote im Durchschnitt bei rd. 12%.

Die überwachten Einzelhandelsgeschäfte mussten dann auf Weisung des Eichamtes die Produkte mit dem tatsächlichen Nettogewicht kennzeichnen. Im Ergebnis wurden insgesamt 59 ordnungsbehördliche Sanktionen, in der Regel Buß- und Verwarngelder, von den Eichämtern eingeleitet.

Unterfüllt? Ja, denn die Mengenangabe auf der Verpackung entspricht dem Bruttogewicht (inkl. Verpackung), d. h. die Verpackung wird unzulässiger Weise zum Fleischpreis verkauft.

Beanstandungsquoten 2005/2006

Anzahl der überprüften Fleischverpackungen	7.346 =	100%
Anzahl der Beanstandungen	708 =	9,6%
Eichamt	Stichproben	davon Beanstandungen
Aachen	2.345 Stück	10,4%
Arnsberg	471 Stück	1,3%
Bielefeld	624 Stück	13,0%
Duisburg	1.053 Stück	6,8%
Düsseldorf	494 Stück	7,1%
Hagen	647 Stück	4,5%
Köln	567 Stück	7,1%
Münster	741 Stück	13,2%
Recklinghausen	404 Stück	25,5%

Fazit: Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge sind nach wie vor hohe Beanstandungsquoten die Regel. Gegenüber der Schwerpunktaktion in 2002 ist keine grundlegende Verbesserung eingetreten. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Preissteigerungen bei Fleisch und Käse fordern Verbraucher mehr eichamtliche Kontrollen. Verbraucher haben wenig Verständnis, wenn sie die bezahlte Menge nicht erhalten.

VerbraucherTIPP

Der LBME NRW rät den wachsamem Verbrauchern, **die in allen Geschäften vorhandenen und geeichten Waagen an Obstständen, zur eigenen Kontrolle zu nutzen.** Hier hat der Verbraucher die Möglichkeit, das Gewicht der verpackten, ausgezeichneten Ware zu kontrollieren. Zeigt die Waage das gleiche Gewicht, wie auf dem Etikett ausgewiesen an, wird in rechtswidriger Weise die Ware „Brutto für Netto“ verkauft, d. h., die Verpackung wird mitgewogen. Hinweise von Verbrauchern werden unter Schilderung des festgestellten Sachverhalts von allen Eichämtern verfolgt.



Schwerpunktaktionen bei Versorgungsunternehmen

von Klaus Mückner

Wegen eines Anfangsverdachts, der sich auch in anderen Bundesländern bestätigte, wurde in den Jahren 2002/2003 in Nordrhein-Westfalen eine Schwerpunktaktion bei insgesamt 722 Wasserversorgungsunternehmen vom LBME NRW hinsichtlich der Einhaltung der Eichpflicht von Kaltwasserzählern durchgeführt. Ausgangspunkt der eichamtlichen Überwachung war eine Selbstauskunft der Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Die WVU wurden aufgefordert, die Anzahl der verwendeten Kaltwasserzähler je Eichjahr mitzuteilen. 30 % der Wasserversorgungsunternehmen hatten zum Teil ungeeichte bzw. nicht mehr gültig geeichte Kaltwasserzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet.

Ein Wasserversorger hatte rd. 2.300 ungeeichte

Wasserzähler bei einem Gesamtzählerstand von

rd. 37.700 Zählern rechtswidrig verwendet.

Die maximale Anzahl der rechtswidrig verwendeten Zähler lag bei einem Wasserversorger mit einem Zählerbestand von 37.682 Zählern bei 2.307 Zählern, 75 % der beanstandeten Unternehmen waren kleinere WVU mit einem Netzbestand von weniger als 1.000 Zählern.

Bei Verwendung von nicht mehr gültig geeichten Zählern erfolgte zunächst die Aufforderung zur Übersendung der Zählerlisten bzw. Wechselbelege. Anhand dieser Unterlagen wurden 129 Wasserversorger durch die zuständigen Betriebsstellen des LBME NRW vor Ort überprüft. Unter anderem wurde Einsicht in die Unterlagen der Zählerverwaltung genommen und die Daten mit den Zählern am Einbauort abgeglichen. Bei nicht mehr gültig geeichten Wasserzählern wurde der unmittelbare Austausch angeordnet, ggf. durch Ordnungsverfügung.

Durch die rechtswidrige Verwendung der nicht mehr gültig geeichten Zähler hatten die Wasserversorgungsunternehmen anteilige Kosten für den Austausch, die Neubeschaffung sowie die Eichung der Zähler gespart und sich einen zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. In der Mehrzahl der eingeleiteten Verfahren wurde dieser rechtswidrig erlangte wirtschaftliche Vorteil gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz abgeschöpft. In der Summe ergaben sich in 119 Fällen Bußgelder bzw. Verfallsbeträge in einer Gesamthöhe von 270.000 EUR.

In den Jahren 2005 bis 2006 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion bei 156 Gasversorgungsunternehmen (GVU) die Einhaltung der Eichpflicht von Gaszählern analog der Schwerpunktaktion bei Kaltwasserzählern durchgeführt. Gegen 12 Unternehmen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verwendung ungeeichter oder nicht mehr gültig geeichter Gaszähler im geschäftlichen Verkehr eingeleitet. Insgesamt wurden Verfallsbeträge in Höhe von 36.200 EUR sowie ein Bußgeld wegen Aufsichtspflichtverletzung gegen die verantwortliche Person festgesetzt.



Gasabrechnung

von Franz-Josef Jünger

Die Verfahren bezüglich der Ermittlung der Daten zur Abrechnung von Gasen durch die Gasversorgungsunternehmen müssen nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ erfolgen. Der LBME NRW überprüft jährlich ca. 20 % der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich ihrer Gasabrechnung. Die Überprüfungen der Gasabrechnungen erfolgen bei den einzelnen Versorgungsunternehmen sowohl im Tarifkundenbereich (Haushaltskunden) als auch im Sondervertragskundenbereich. Dabei werden die Abrechnungsverfahren im Allgemeinen und stichprobenartig auch einzelne Kundenabrechnungen überprüft.

Abweichungen, die einen nennenswerten Einfluss auf die Abrechnungsdaten der Gasabrechnung haben, werden hierbei nur in Einzelfällen festgestellt. Bei Abweichungen, die zu Ungunsten der Kunden führten, werden die Versorgungsunternehmen zur Nachverrechnung gegenüber den Kunden angehalten. Im Jahre 2006 wurden gegen sieben Gasversorgungsunternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

In einer Pressemeldung des Kölner Stadt-Anzeigers wurde berichtet, dass ein Versorgungsunternehmen seinen Sondervertragskunden über 10 Jahre durch einen „übersehenen Messfehler“ einen Mehrbetrag von ca. 400.000 EUR in Rechnung gestellt hatte.

Im Rahmen der Überwachung der Gasabrechnung bei einem Gasversorgungsunternehmen wurde ein Verstoß bei der Bestimmung der thermischen Energie für die Sondervertragskunden festgestellt.

Die Androhung eines erheblichen Bußgeldes bzw. Verfallbetrages hat dann zur Rückzahlung der rechtswidrig erhöhten Rechnungsbeträge für den zurückliegenden Zeitraum von 10 Jahren an die geschädigten Kunden geführt. Freizeitbäder, Kindergärten und Schulen und andere gemeinnützige Einrichtungen erhielten Rückzahlungen von insgesamt 400.000 EUR.



Niederschrift
Gasabrechnung



Eichung von Atemalkoholmessgeräten

von Kirsten Scharmann

Durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes am 1. Mai 1998 wurde die Messung der Atemalkoholkonzentration als zur Blutprobe alternatives Verfahren zur Ermittlung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit eingeführt. Die Atemalkoholmessung kommt als beweissichere Methode zum Nachweis einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit derzeit nur im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten zum Einsatz. Für den Straftatbestand, der ab 1,1 Promille beginnt, ist weiterhin die Blutprobe, das heißt Blutentnahme und Blutuntersuchung vorgeschrieben.

Die Atemalkoholkonzentration (AAK) ist eine Gas-konzentration und wird in Milligramm Ethanol je Liter Atemluft (mg/l) angegeben. Die Blutalkoholkonzentration (BAK) ist eine Flüssigkeitskonzentration, wird in Promille angegeben und ist die Ethanolmenge in Gramm je Kilogramm Blut.

AAK und BAK sind eigene Messgrößen und können nicht umgerechnet werden. Für beide Konzentrationen wurde jeweils ein eigener Grenzwert für eine Ordnungswidrigkeit festgelegt.

Voraussetzung für die Verwertung der Atemalkoholanalyse vor Gericht ist die Zulassung und Eichung eines Atemalkoholmessgerätes, aber auch die richtige Verwendung. Am 17.12.1998 wurde das erste Atemalkoholmessgerät von der PTB zur Eichung zugelassen.

Das Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidental, Typ MKIII der Firma Dräger Safety AG & Co.KGaA ist in einem kompakten Transportkoffer eingebaut und mit einer Tastatur ausgestattet. Das Gerät ist sowohl für die stationäre als auch für die mobile Anwendung im Polizeifahrzeug geeignet.

Atemalkoholmessung

Für eine Messung der Atemalkoholkonzentration ist die Erfassung der tiefen Lungenluft notwendig, d.h. einer Luftprobe, die aus den Lungenalveolen stammt. In den Alveolen findet der Austausch des Ethanols zwischen den Blutkapillaren und der eingeatmeten Luft statt. Die Messung der Alkoholkonzentration ist ein dynamischer Vorgang. Die Alkoholkonzentration steigt im Laufe des Ausatemprozesses an. Am Anfang des Atemstoßes wird zunächst die Luft aus den oberen Atemwegen ausgestoßen. Erst mit zunehmender Dauer der Ausatmung wird die Luft aus den Alveolen ausgeatmet und nähert sich ihrem Endwert. Eine zuverlässige Messung ist daher nur möglich, wenn die sich kontinuierlich ändernden Konzentrationswerte bei der Ausatmung ihren Endwert erreicht haben und ein individuell vorgegebenes Mindestvolumen ausgeatmet wird.

Das Gleichgewicht zwischen der Konzentration des Ethanols in der Alveolarluft und im Lungenkapillarblut ist ebenfalls von der Temperatur in den Alveolen abhängig. Im Verlauf des Atemstoßes zur Ermittlung der Alkoholkonzentration kühlt sich die Atemluft auf dem Weg von den Alveolen zum Mund ab. Die durchschnittliche Atemtemperatur beim Verlassen des Mundes beträgt 34°C, wobei individuelle Unterschiede von Person zu Person und von Messung zu Messung auftreten können. Diese Unterschiede können z. B. durch äußere Einflüsse wie die Umgebungstemperatur oder durch die körperliche Verfassung des Probanden (Fieber, Unterkühlung, Atemtechniken vor der eigentlichen



Prüfgasgenerator mit einer Referenzlösung

Probenabgabe) verursacht werden. Um also eine Gleichbehandlung aller Probanden zu gewährleisten wird die tatsächlich gemessene Alkoholkonzentration bei einer bestimmten Atemtemperatur auf die Bezugstemperatur von 34°C umgerechnet.

Das Alcotest ermittelt die Atemalkoholkonzentration mit zwei verschiedenen Messsystemen, einem Infrarotsensor und einem elektrochemischen Sensor. Beide Messsysteme messen unabhängig voneinander die Atemalkoholkonzentration in der ausgeatmeten Luft. Der Atemschlauch des Alcotest 7110 Evidental wird geheizt, so dass eine Kondensation der Atemluft zwischen Mund und Messgerät verhindert wird. Zwei voneinander unabhängige Sensoren bestimmen unmittelbar hinter dem Mundstück die Atemtemperatur und zwei Strömungssensoren messen das von Probanden abgegebene Atemvolumen.

Bei der Durchführung der Atemalkoholmessung an einem Probanden sind folgende Punkte zu beachten:

- ▶ Vor der Atemalkoholmessung muss der Proband eine Kontrollzeit von mindestens zehn Minuten einhalten, in der er weder rauchen noch etwas zu sich nehmen darf.
- ▶ Es sind zwei Einzelmessungen durchzuführen, wobei die 2. Messung zwei bis fünf Minuten nach der 1. Messung erfolgen muss.

Durch die Einhaltung der Kontrollzeit und den Vergleich von zwei Einzelmessungen wird eine Beeinflussung des Messergebnisses durch Mundrestalkohol ausgeschlossen.

Das Alcotest gibt nur ein gültiges Messergebnis der Atemalkoholbestimmung aus, wenn sowohl die Anforderungen an gültige Einzelmessungen bei zwei abgegebenen Atemproben eingehalten werden als auch die Messwerte der beiden Einzelmessungen in bestimmten Grenzen übereinstimmen.

Eine Einzelmessung ist nach DIN VDE 0405-3:1995 **gültig, wenn**

- ▶ das von Alter und Geschlecht vorgegebene Mindestausatemvolumen überschritten wird, bei Männern: 1,6 l bis 3,0 l, bei Frauen: 1,2 l bis 2,0 l
- ▶ der Atemfluss von mindestens 0,1 l/s während der Dauer der Probenabgabe nicht unterschritten wird und
- ▶ die Ausatemzeit von mindestens 3 s eingehalten wird.

Für die Messwerte aus den **beiden** Einzelmessungen muss nach DIN VDE 0405-3:1995 gelten:

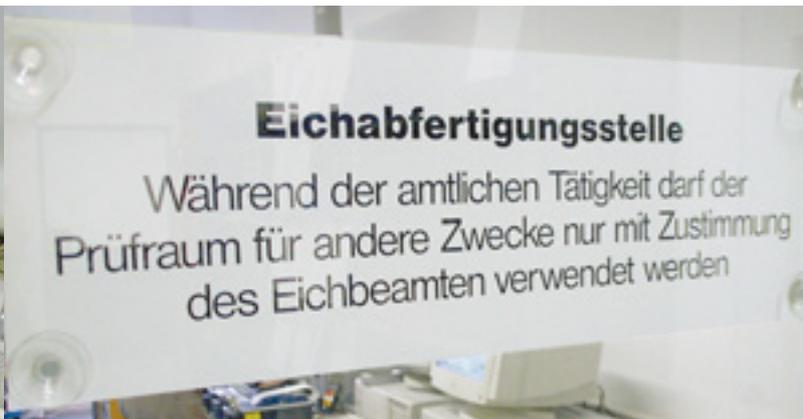
- ▶ Differenz zwischen beiden Analysenergebnissen bei Konzentrationen von 0 bis 0,40 mg/l $\leq 0,04$ mg/l bzw. Konzentrationen > 0,40 mg/l ≤ 10 % v. Mittelwert
- ▶ Differenz der Ausatemvolumina ≤ 2 l
- ▶ Differenz der Ausatemzeit ≤ 5 s
- ▶ Differenz der Atemtemperaturen $\leq 1,5$ °C

Normale

Die Eichung der Atemalkoholmessgeräte erfolgt unter Benutzung der nachfolgend genannten Geräte und Lösungen, die auf nationale Normale zurückgeführt sind.

- ▶ Prüfgasgenerator Alcocal, hergestellt von der Firma Dräger Safety AG & Co.KGaA. Der Prüfgasgenerator wird jährlich von der PTB auf das nationale Normal rückgeführt.
- ▶ Zertifizierte Referenzlösung (Ethanol-Wasser-Lösung), deren Zusammensetzung unmittelbar auf nationale Normale rückgeführt ist. Die Ethanolkonzentration der eingesetzten Lösung beträgt $1,03 \text{ g/l} \pm 0,02 \text{ g/l}$.
- ▶ Kalibriertes Thermometer zur Messung der Temperatur der Ethanol-Wasser-Lösung im Alcocal.

Der Prüfgasgenerator erzeugt mit Hilfe dieser Ethanol-Wasser-Lösung ein wasserdampfgesättigtes Prüfgas bekannter Ethanolkonzentration und definierter Temperatur. Dieses



Prüfung mit Prüfgasgenerator

Prüfgas wird zur Eichung von Atemalkoholmessgeräten verwendet. Das Trägergas Luft wird mit Ethanol dampf angereichert, wenn das Trägergas durch die Ethanol-Wasser-Lösung geleitet wird. Die Konzentration des Trägergases bleibt dabei konstant, da die verbrauchte Lösung kontinuierlich durch frische Lösung ersetzt wird. Zwischen der Ethanolkonzentration des Gases c_{Gas} über der wässrigen Lösung und der Ethanolkonzentration der wässrigen Lösung $c_{Lösung}$ besteht im Dampfdruck-Gleichgewicht bei einer Temperatur T der wässrigen Lösung folgender Zusammenhang:

Dubowski-Gleichung

$$c_{Gas} [mg/l] = c_{Lösung} [g/l] \cdot 10^{-3} \cdot 0,04145 \cdot e^{(0,06583 \cdot t [^{\circ}C])}$$

Durchführung der Eichung

In Nordrhein Westfalen werden die Atemalkoholmessgeräte von den Mitarbeitern der Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf amtlich geeicht. Dazu wurde bei der Firma Dräger in Krefeld eine Eichabfertigungsstelle eingerichtet. In 2006 wurden 837 Alcotest-Geräte geeicht. Die Eichung erfolgt automatisiert unter Verwendung einer speziellen Software.

Zusätzlich wird in der Eichabfertigungsstelle ein amtseigener Alcotest zur Überprüfung der Prüfgasgeneratoren eingesetzt. An jedem Tag, an dem Eichungen vorgenommen werden, werden mit dem amtseigenen Alcotest Kontrollmessungen durchgeführt und dokumentiert.

Ziel dieser Kontrollmessungen ist es,

- ▶ eine zusätzliche Aussage über die Zuverlässigkeit der Prüfgasgeneratoren in Verbindung mit der Wasser-Ethanol-Lösung treffen zu können und
- ▶ auf Veränderungen im System reagieren zu können.

Die Eichung der Geräte besteht aus der Beschaffenheitsprüfung, der messtechnischen Prüfung und der abschließenden Stempelung. Bei der Beschaffenheitsprüfung werden gerätespezifische Parameter des Prüflings wie z. B. Software-Version, Checksumme, Datum und Uhrzeit überprüft.

Bei der anschließenden messtechnischen Prüfung werden die Eigenschaften des Prüflings hinsichtlich Konzentrations-, Temperatur- und Volumenmessung untersucht. Die Parameter der Messungen umfassen insgesamt drei Prüfgaskonzentrationen, drei Temperaturen und zwei Volumenströme. Bei den 3 Prüfgaskonzentrationen handelt es sich um die Ethanolkonzentration Null sowie zwei Ethanolkonzentrationen, die durch die Verwendung einer Ethanol-Wasser-Lösung mit der Lösungskonzentration ($c_{Lösung}$) bei den Temperaturen 32°C und 37°C hergestellt werden. Der Zusammenhang zwischen Lösungskonzentration, Temperatur und Gaskonzentration wird in der o. a. Dubowski-Gleichung dargestellt. Die bei den beiden Temperaturen erzeugten unterschiedlichen Gaskonzentrationen werden in den Prüfling eingeleitet. Im Prüfling werden die Konzentrationen gemessen, auf die Bezugstemperatur von 34 °C umgerechnet und zur Anzeige gebracht. Die angezeigten Messwerte müssen mit dem nach Dubowski ermittelten Referenzwert auf Einhaltung der Fehlergrenzen überprüft werden.

Die messtechnische Prüfung besteht aus jeweils 3 Messzyklen bei 32°C und 37°C. Sie wird mit folgenden Standardvorgaben am Prüfgasgenerator durchgeführt:

Messtechnische Prüfung	
Bad-Temperatur 1:	32°C ± 0,3°C
Bad-Temperatur 2:	37°C ± 0,3°C
Volumenstrom (Durchfluss):	12 l/min
Begasungsdauer:	15 s
Gasvolumen:	aus PTB-Prüfschein des Prüfgasgenerators



Prüfung am Wasserbad

Die Temperatur, die die Ethanol-Wasser-Lösung im Alccol besitzt, wird über eine am Prüfgasgenerator vorhandene Messstelle für ein externes, kalibriertes Thermometer gemessen. Bei einer automatisierten Durchführung der Prüfungen am Gebrauchsnormal werden die am Prüfling angezeigten Einzelergebnisse für Konzentration und Temperatur durch die Software automatisch auf Einhaltung der vorgegebenen Fehlergrenzen überprüft und bewertet. Diese von der Software vorgeschlagene Bewertung ersetzt jedoch nicht die abschließende Bewertung der Messergebnisse durch den Eichbeamten. Die Messprotokolle werden auf die korrekte Eingabe der von Hand eingegebenen Daten (Konzentration der Ethanol-Wasser Lösung, Eichgültigkeit) vom Eichbeamten kontrolliert.

Außerdem werden überprüft:

► **die Prüfgastemperatur t** (gleich der Badtemperatur)
Die Einzelmesswerte auf dem Protokollausdruck werden mit den zur Messung gehörenden Referenztemperaturen t_{Ref} am Prüfgasgenerator verglichen.
Fehlergrenzen: $t = t_{Ref} \pm 0,3 \text{ °C}$

► **das Prüfgasvolumen V**
Die Einzelmesswerte des Prüfgasvolumens auf dem Protokollausdruck werden mit den für den jeweils aktuellen Luftdruck und die Prüfgastemperatur (32°C oder 37°C) korrigierten Referenzvolumen V_{Ref} aus dem PTB-Prüfschein des Prüfgasgenerators verglichen.
Fehlergrenzen: $V = V_{Ref} \pm 15 \%$

► **die Ethanolkonzentration im Prüfgas c_{Gas} bei 34 °C**
Aus der Konzentration der zertifizierten Ethanol-Wasser-Lösung wird mit Hilfe der Dubowski-Gleichung die Ethanolkonzentration im Prüfgas bei der Bezugstemperatur von 34°C berechnet.

Beispiel	$c_{Gas} = c_{Lösung} \cdot 10^{-3} \cdot 0,04145 \cdot e^{(0,06583 \cdot t)}$
	$c_{Gas} = 1,0292 \text{ g/l} \cdot 10^{-3} \cdot 0,04145 \cdot 9,37662$
	$c_{Gas} = 0,400 \text{ mg/l}$
c_{Gas} in mg/l	– Ethanolkonzentration im Prüfgas
$c_{Lösung}$ in g/l	– Konzentration der eingesetzten Ethanol-Wasser-Lösung = 1,0292 g/l
t in °C	– Bezugstemperatur 34°C

Der so ermittelte **Referenzwert c_{Gas}** ist mit den Einzelmesswerten des Prüflings auf dem Protokollausdruck zu vergleichen und auf Einhaltung der Eichfehlergrenzen zu untersuchen.

Eichfehlergrenzen für eine Gaskonzentration	
unterhalb von 0,400 mg/l	0,020 mg/l
zwischen 0,400 mg/l und 1,00 mg/l	5% vom Referenzwert
zwischen 1,00 mg/l und 2,00 mg/l	10% vom Referenzwert
oberhalb von 2,00 mg/l	20% vom Referenzwert

Bei der Prüfung am Wasserbad (Ethanolkonzentration Null) wird die korrekte Temperaturmessung bei 34 °C geprüft. Die Flaschen des Wasserbades werden mit Wasser befüllt und das Wasserbad auf 34 °C ± 0,3 °C temperiert. Der so hergestellte Wasserdampf mit 34 °C wird in den Prüfling geblasen. Gleichzeitig wird mit dieser Messung der Nullpunkt der Konzentrationsanzeige überprüft.

Am Ende der messtechnischen Prüfung wird das neue Eichdatum in die Parameterliste des Prüflings gesetzt. Die Elektronik im Prüfling gewährleistet dann, dass bei abgelaufener Gültigkeitsdauer der Eichung keine Messung mehr möglich ist. Die Geräte unterliegen einer halbjährlichen Nacheichpflicht.

Durch Ausstellen eines Eichscheines wird für jedes einzelne Gerät die Einhaltung der Eichfehlergrenzen bestätigt und die Eichgültigkeitsdauer dokumentiert; dies ist für gerichtsverwertbare Messungen unverzichtbar.





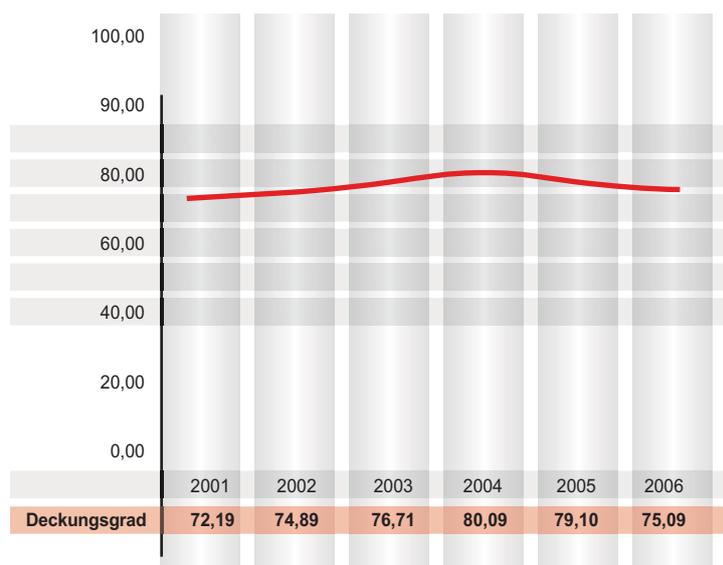
Wirtschaftliche Entwicklung

von Rainer Schwarze und Ernst Walter

Mit Beginn des Jahres 2001 wurde die interne Ergebnisrechnung des LBME NRW von einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung in eine zeitbezogene Gewinn- und Verlustrechnung in Anlehnung an handelsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften umgewandelt. Durch diese Vorgehensweise konnten erstmalig auch nicht auszahlungsrelevante Kosten wie z. B. Abschreibungen in der innerbetrieblichen Kostenplanung berücksichtigt werden. Entsprechend wurde die Ertragsseite zeitbezogen abgebildet. Durch diese Umstellung war eine direkte Übernahme der Zahlen der Buchhaltung und des Jahresabschlusses in die innerbetriebliche Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Insofern ist für den LBME NRW nicht mehr vorrangig die Liquidität (Einnahmen-/Ausgabenrechnung), sondern der Erfolg im Sinne von Gewinn oder Verlust zur künftigen Steuerungsmaßgebend.

Die nachfolgenden Zahlenwerte basieren auf der Gewinn- und Verlustrechnung aus den Jahren 2001 bis 2006. Zur anschaulichen Darstellung der wirtschaftlichen Leistung des LBME NRW ist der Kostendeckungsgrad im Bild dargestellt. Gemäß der Bilanz liegt der Kostendeckungsgrad für 2006 bei 75 % (Vorjahr 79 %) ohne Transfererträge. Verglichen mit einer behördlichen Struktur, d. h., ohne Afa und ohne Mietaufwendungen aber unter Berücksichtigung der entgangenen Einnahmen gebührenfreier Amtshandlungen (z. B. Eichung von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen für die Kommunen), liegt der Kostendeckungsgrad für 2006 bei ca. 93%.

Kostendeckungsgrad in %



Die Grafik macht erkennbar, dass sich der Kostendeckungsgrad relativ konstant auf hohem Niveau befindet. Die zwangsläufig mit den zu realisierenden Stelleneinsparungen verbundenen operativen Umsatzausfälle konnten durch Optimierung der Geschäftsprozesse z.T. aufgefangen werden.

Der LBME NRW ist bemüht, Kosten auch in Zukunft dort zu reduzieren, wo es ohne Qualitätsverlust möglich ist. Es geht also nicht allein um die Kostensenkung als solche, sondern auch um eine gerechtere Kostenverteilung, damit der Landesbetrieb auch zukünftig Erfolg haben wird.



Bilanz 2001-2006

AKTIVA in T EUR	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Immaterielle Vermögensgegenstände	112,7	162,8	185,7	36,7	43,8	91,2
Sachanlagen	2.751,8	2.597,8	2.585,1	2.728,3	2.834,9	3.066,6
Summe Anlagevermögen	2.864,5	2.760,5	2.770,8	2.765,0	2.878,7	3.157,8
Vorräte	54,1	51,6	57,4	75,8	124,2	143,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.520,5	9.665,8	7.620,2	6.366,9	3.749,6	2.511,3
Flüssige Mittel	27,6	11,9	5,7	2,8	2,2	4,6
Summe Umlaufvermögen	6.602,2	9.729,2	7.683,3	6.445,4	3.876,0	2.659,1
Rechnungsabgrenzungsposten	7,9	10,4	0,5	25,1	0,1	0,0
Gesamt	9.474,6	12.500,2	10.454,6	9.235,5	6.754,8	5.816,9
PASSIVA in T EUR	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Basiskapital	2.434,9	2.434,9	2.434,9	2.434,9	2.434,9	2.434,9
Kapitalrücklage	1.080,8	1.095,1	1.095,1	1.095,1	604,1	113,1
Gewinnrücklage	5.005,9	3.928,7	2.924,5	1.964,1	750,3	0,0
Bilanzgewinn/-verlust	-546,1	2.154,4	2.008,3	1.920,9	1.213,8	1.500,6
Summe Eigenkapital	7.975,4	9.613,1	8.462,8	7.415,0	5.003,1	4.048,6
Rückstellungen	1.034,5	1.003,3	1.390,9	1.357,0	1.196,0	1.012,4
Verbindlichkeiten	464,7	1.883,8	600,8	463,5	555,7	755,9
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Fremdkapital	1.499,2	2.887,1	1.991,7	1.820,5	1.751,7	1.768,3
Gesamt	9.474,6	12.500,2	10.454,6	9.235,5	6.754,8	5.816,9

T EUR = Tausend Euro



Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss des LBME NRW enthält alle Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge und ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gegliedert. Alle bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt gewordenen Risiken und Verluste, die sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, sind berücksichtigt. Das Anlagevermögen ist mit den Anschaffungs-/Herstellkosten bewertet, jedoch um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungsbeträge auf Zugänge von beweglichen Anlagegütern werden im Anschaffungsjahr gem. § 6 Abs. 1 EStG monatsgenau pro rata temporis ermittelt. Von dem Bewertungswahlrecht gem. § 6 Abs. 2 EStG (Geringwertige Wirtschaftsgüter) wird Gebrauch gemacht, d. h., dass die im jeweiligen Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Anlagevermögen

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2001 enthaltenen Sachanlagen werden ausgehend von den Verkehrswerten zum Stichtag, die in der Bilanz als historische Anschaffungskosten und kumulierte Abschreibungen dargestellt werden, über die geschätzte Restnutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Abschreibungen werden entsprechend der im Einklang mit steuerlichen Vorschriften festgelegten, betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-25 Jahre) für die einzelnen Positionen des Anlagevermögens linear vorgenommen.

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Unter den Vorräten werden hauptsächlich die Munitionsbestände im Beschuss, die Eichmarken und -plomben sowie Schlagstempel ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt. Neben Einzelwertberichtigungen wird eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet. Diese Bilanzposition weist sowohl die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die Forderungen des LBME NRW gegenüber dem Land NRW aus. Hier ist vor allem das Bankguthaben zu erwähnen, welches dem Cash-Pool des Landes zugeführt wird.

Basiskapital

Das Basiskapital resultiert aus der Einlage der Vermögensgegenstände und Schulden in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2001. Diese wurde durch die Inventarisierung der zu diesem Stichtag eingelegten Vermögenswerte aufgestellt.

Kapitalrücklage

Die zweckgebundene Kapitalrücklage beinhaltet die vom Land NRW in den Jahren 2001 bis 2003 gezahlten Zuschüsse in Höhe von T EUR 1.095 für noch nicht getätigte Investitionen. Ein Teil der Kapitalrücklage ist zum 31. Dezember 2006 in Höhe von T EUR 311 in Anspruch genommen worden. Die Auflösung erfolgt anteilig über die Nutzungsdauer der aus dieser Position finanzierten Investitionen. Der Ausweis erfolgt in der GuV unter der Position „Entnahme aus Gewinnrücklagen“.



Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen grundsätzlich nach kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2006 stellt sich wie folgt dar:

Rückstellungen in EUR	Vortrag 01.01.2006	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2006
ausstehender Urlaub*	651.000,00	649.300,00	1.700,00	649.300,00	649.300,00
Altersteilzeit	131.000,00	–	–	46.000,00	177.000,00
ausstehende Rechnungen	46.140,00	46.140,00	–	84.700,00	84.700,00
Gleitzeitguthaben*	22.150,00	22.150,00	–	24.000,00	24.000,00
Beihilfen	93.000,00	93.000,00	–	99.500,00	99.500,00
Prozessrisiken	60.000,00	–	60.000,00	–	–
Gesamt	1.003.290,00	810.590,00	61.700,00	903.500,00	1.034.500,00

(*) Tage und Stunden bewertet in EUR

Verbindlichkeiten

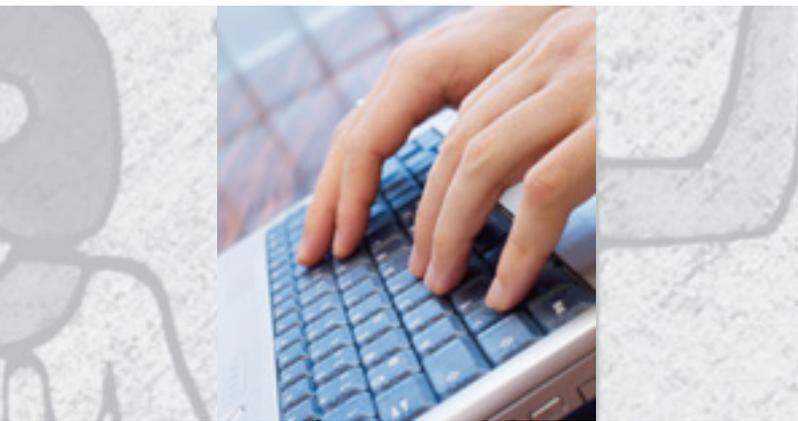
Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und setzen sich zum größten Teil aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zusammen.



Gewinn- und Verlustrechnung 2001-2006

GuV-POSITION in T EUR	2006	2005	2004	2003	2002	2001
Umsatzerlöse	14.754,1	15.197,9	15.761,6	14.974,6	14.598,7	12.448,7
Transfererträge	4.461,9	6.298,0	5.977,1	6.513,9	6.154,3	6.335,4
sonstige betriebliche Erträge	384,4	488,5	199,7	150,2	138,6	99,6
Erträge	19.600,4	21.984,4	21.938,4	21.638,6	20.891,6	18.883,8
Materialaufwand	2,9	2,9	33,4	96,6	85,1	36,2
Personalaufwand	10.936,6	11.072,6	11.164,6	11.052,8	11.273,7	11.039,0
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.518,5	3.568,2	3.400,5	3.204,9	3.338,9	3.395,0
Abschreibungen	787,7	732,3	776,1	882,3	773,9	810,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.900,8	4.439,0	4.542,3	4.465,5	4.192,0	2.084,4
Aufwendungen	20.146,5	19.814,9	19.916,8	19.702,1	19.663,6	17.364,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
Steuern	14,4	15,1	13,0	15,5	14,2	18,5
Jahresergebnis (vor Verwendung)	-560,5	2.154,4	2.008,3	1.920,9	1.213,8	1.500,6
Entnahme aus Gewinnrücklagen	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzgewinn / -verlust	-546,1	2.154,4	2.008,3	1.920,9	1.213,8	1.500,6

T EUR = Tausend Euro



Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse stammen zu rd. 98 % aus hoheitlicher Tätigkeit. Daneben fallen Erlöse aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Buß- und Verwargeldern (in 2006: T EUR 316) an. Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt.

Transfererträge

Die Transfererträge resultieren aus der Zuführung des Landes NRW für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Mess- und Eichwesens.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Jahr 2006 insbesondere periodenfremde Erträge (T EUR 94) – hier im Wesentlichen Rückerstattungen für im Vorjahr zu hoch geleistete Mietnebenkostenvorauszahlungen –, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Prozessrisiken (T EUR 62), die Erstattung von Umlageaufwendungen für Bundeseinrichtungen aus dem Vollzug des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (T EUR 57), Mieterlöse (T EUR 33), Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen aus dem Anlagevermögen (T EUR 30) sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (T EUR 24).

Personalaufwand inklusive der sozialen Abgaben sowie Aufwendungen zur Altersversorgung

Im Geschäftsjahr 2006 waren beim LBME NRW im Durchschnitt 291 Personen, davon 144 Beamte beschäftigt. Die Personalaufwendungen enthalten Beihilfeaufwendungen in Höhe von T EUR 479. Zum Bilanzstichtag lagen insgesamt drei genehmigte Altersteilzeitanträge vor, wobei für diese Fälle das Blockmodell seine Anwendung fand.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist als größter Posten der Mietaufwand für die 10 Betriebsstellen an den Landesbetrieb BLB NRW in Höhe von T EUR 2.060 enthalten. Weiterhin beinhaltet diese Position Aufwendungen für Leistungen des Gebietsrechenzentrums Köln (GGRZ) in Höhe von T EUR 400 für die Betreuung der eingesetzten Hard- und Software. Des Weiteren sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T EUR 46 erfasst.

Steuern

Unter dieser Position werden die zu leistenden Kfz-Steuern ausgewiesen. Der LBME NRW unterliegt im Rahmen seiner privatrechtlichen Tätigkeiten als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Körperschaftsteuer. Da es sich bei den ungebundenen Transfererträgen aufgrund der trägerschaftlichen Beziehung zwischen dem Land NRW und den LBME NRW um Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LBME NRW handelt, werden die geleisteten Transfererträge steuerlich als Einlage behandelt, wodurch beim Landesbetrieb Mess- und Eichwesen steuerlich ein Verlustvortrag entstanden ist. Demnach ist in den abgelaufenen Geschäftsjahren keine Körperschaftsteuerbelastung angefallen.

Entnahmen aus Gewinnrücklagen

Aus der in den Jahren 2001-2003 vom Land NRW gewährten zweckgebunden Investitionsrücklage (gesamt: T EUR 1.095) wurde im Geschäftsjahr 2006 eine neue Eichgerätschaft finanziert. Der darauf für das Jahr 2006 anfallende Abschreibungsbetrag beträgt T EUR 14,3. In dieser Höhe verringert sich zum Bilanzstichtag 31.12.2006 entsprechend die bilanzielle Kapitalrücklage.



EA Aachen

Betriebsstelle EA Aachen

Am Gut Wolf 7a – 52070 Aachen

Telefon (02 41) 9 18 18-0

Telefax (02 41) 9 18 18-44

E-Mail poststelle@lbme-ac.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Stadt

Aachen, Kreise Aachen, Düren,

Euskirchen, Heinsberg

Leitung Dipl.-Ing. Franz-Josef Jünger



EA Arnsberg

Betriebsstelle EA Arnsberg

Bahnhofstraße 173 – 59759 Arnsberg

Telefon (0 29 32) 49 01-3

Telefax (0 29 32) 49 01-40

E-Mail poststelle@lbme-ar.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie

Stadt Hamm, Kreise Hochsauer-

landkreis, Soest, Unna

Leitung Dipl.-Ing. Walter Gertitschke



EA Hagen

Betriebsstelle EA Bielefeld

Detmolder Straße 513

33605 Bielefeld

Telefon (05 21) 2 38 43-0

Telefax (05 21) 2 38 43-14

E-Mail poststelle@lbme-bi.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie

Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh,

Herford, Höxter, Lippe, Minden-

Lübbecke, Paderborn

Leitung Dipl.-Ing. Eckehardt Milse



EA Bielefeld



EA Duisburg



EA Düsseldorf



EA Bielefeld

EA Dortmund

Betriebsstelle EA Düsseldorf

Werftstraße 33 – 40549 Düsseldorf

Telefon (02 11) 95 68-0

Telefax (02 11) 95 68-144

E-Mail poststelle@lbme-d.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Städte
Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld,
Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreise
Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen

Leitung Dipl.-Ing. Gert Krüger

Betriebsstelle EA Duisburg

Konrad-Adenauer-Ring 19

47167 Duisburg

Telefon (02 03) 5 19 30-0

Telefax (02 03) 5 19 30-44

E-Mail poststelle@lbme-du.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Städte
Duisburg, Essen, Mülheim/ Ruhr,
Oberhausen, Kreise Kleve, Wesel

Leitung Dipl.-Ing. Hubert Hinrichs

Betriebsstelle EA Hagen

Pappelstraße 3 – 58099 Hagen

Telefon (0 23 31) 96 91-0

Telefax (0 23 31) 96 91-44

E-Mail poststelle@lbme-ha.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Städte
Dortmund, Hagen, Kreise Ennepe-
Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis,
Olpe, Siegen-Wittgenstein

Leitung Dipl.-Ing. Reinhard Hagedorn

EA Recklinghausen

Betriebsstelle EA Köln

Hugo-Eckener-Straße 14 – 50829 Köln

Telefon (02 21) 5 97 78-0

Telefax (02 21) 5 97 78-205

E-Mail poststelle@lbme-k.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Städte
Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise
Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-
Sieg-Kreis

Leitung Dipl.-Ing. Detlef Hoffmann

Betriebsstelle EA Münster

Niederdingstraße 14-16 – 48155 Münster

Telefon (02 51) 6 09 52-00

Telefax (02 51) 6 09 52-14

E-Mail poststelle@lbme-ms.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Stadt
Münster, Kreise Borken, Coesfeld,
Steinfurt, Warendorf

Leitung Dipl.-Ing. Peter Broja

Betriebsstelle EA Recklinghausen

Kölner Straße 17 – 45661 Recklinghausen

Telefon (0 23 61) 3 75 87-0

Telefax (0 23 61) 3 75 87-14

E-Mail poststelle@lbme-re.nrw.de

Verwaltungsbezirk Kreisfreie Städte
Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen,
Herne, Kreis Recklinghausen

Leitung Dipl.-Ing. Carsten Amendt

Betriebsstelle EA Dortmund (Sonderaufgaben)

Kronprinzenstraße 51

44135 Dortmund

Telefon (02 31) 95 20 41-0

Telefax (02 31) 95 20 41-44

E-Mail poststelle@lbme-do.nrw.de

Leitung N.N.

EA = Eichamt



EA Köln

EA Münster



Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien

Die Jahre 2002 bis 2006 waren von einer intensiven Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBME NRW in Arbeitsausschüssen (AA) und Gremien geprägt. Dabei war der LBME NRW in den nachfolgend genannten Gremien vertreten bzw. leitete diese (*):

Gremien der Vollversammlung der PTB

- ▶ AA Abgasmessgeräte
- ▶ AA Marktüberwachung
- ▶ AA Lagerbehälter
- ▶ AA Volumenmessanlagen
- ▶ AA Fahrpreisanzeiger
- ▶ AA Choirometer (*)
- ▶ AA Verkehrsüberwachungsmessgeräte
- ▶ AA Gasmessung
- ▶ AA Volumenbestimmung für strömendes Wasser
- ▶ AA Wärmezähler
- ▶ AA Waagen, Gewichte
- ▶ AA Software bei eichpflichtigen Messgeräten und Zusatzeinrichtungen

Gremien der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

- ▶ Projektgruppe Extranet

Gremien des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Messwesen“

- ▶ AA Fertigpackungen
- ▶ AA Qualitätssicherung

Gremien des Deutschen Vereins des Gas-Wasser-Fachs

- ▶ Arbeitsgruppe „Überarbeitung G 685“
- ▶ Projektkreis „Hochdruckprüfstände/Normale“

Mitarbeit in sonstigen Gremien bzw. Arbeitskreisen

- ▶ Arbeitsgruppe UK 966.2 „Atemalkoholmessung“
- ▶ Arbeitskreis Umweltüberwachung im Fachverband für Strahlenschutz
- ▶ Task-Force-Volumenmessanlagen (*)
- ▶ Arbeitskreis der Beschussämter
- ▶ Arbeitskreis Messanlagen an Tankwagen



Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen
 Nordrhein-Westfalen
 Hugo-Eckener-Straße 14
 50829 Köln
 Telefon 0221 59 77 8-0
 Telefax 0221 59 77 8-144
 E-Mail poststelle@lbme.nrw.de
www.lbme.nrw.de

Verantwortlich

Dr.-Ing. Eberhard Petit

Redaktion

Kirsten Scharmann
 Fritz E. Steinkämper

Autoren

Franz-Josef Jünger
 Klaus Mückner
 Eberhard Petit
 Kirsten Scharmann
 Rainer Schwarze
 Thomas Ueberall
 Ernst Walter
 Stefan Wember
 Raimund Wolters

Gestaltung und Produktion

bzmedien GmbH, Köln

Das Zahlenmaterial umfasst
 den Zeitraum Januar 2001
 bis Dezember 2006.
 Abgeschlossen am 31. Oktober 2007.
 Veröffentlicht am 14. Dezember 2007
 in Köln.
 Alle Angaben nach bestem Wissen
 und Gewissen, aber ohne Gewähr.

LBME

*amtlich geeicht:
richtig messen!*

Landesbetrieb
Mess- und Eichwesen
Nordrhein-Westfalen

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln

Telefon 0221 59778-0
Telefax 0221 59778-144
E-Mail poststelle@lbme.nrw.de

www.lbme.nrw.de

